

26.02.1998

Bergischer Abfallwirtschaftsverband  
z.H. des Geschäftsführers  
Herrn Dietmar Seifert  
Braunswerth 1 - 3

51766 Engelskirchen

Amt für Straßenbau, Wasser- u. Abfallwirtschaft, Am Rübezahlwald 7, Bergisch Gladbach

Herr Meyer 66.11.16.(0079/98) 132401 132495 di+fr 8.30-12.00

**Ihr Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von Bauschutt und Straßenaufbruch im Wegebau der Deponie Lüderich  
Ihr Antrag vom 17.02.1998; Az.: 44-98 pau-kt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes ( WHG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.96 ( BGBl.I S. 1695 ) i. V. m. den §§ 24 und 116 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ( LWG ) vom 04.07.1979 ( GV. NW S. 488 ) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 ( GV. NW S. 926/SGV. NW 77 ) und Nr. 23.1.165.1a. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes i.d.F. vom 24.6.97 ( GV NW S. 142 ), erteile ich Ihnen widerruflich die Erlaubnis zur Verwendung von Bauschutt und Straßenaufbruch im Wegebau innerhalb der durch Planfeststellungsbeschluß vom 26.08.1996, Az.: 66.60.36.1/96-Me, genehmigten Bereiche der Deponie für Bodenaushub Lüderich.

Die diesem Beschluß zugehörigen Pläne und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

**I. Diese Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

1. Für den Wegebau sind nur die im wasserrechtlichen Erlaubnisantrag vom 17.02.1998 aufgeführten Stoffe
  - Beton Abfallschlüssel 31409 ( Nach LAGA) 107101 ( nach EAK )
  - Ziegel 31409 170102
  - Mauerwerksabbruch 31409 170102  
( nur Bims-, Ziegel-, KS-, Bruchsteinmauerwerk ohne bauchemikalische Anhaftungen wie Fliesenkleber, Dichtmittel usw. )
  - Straßenaufbruch (teerfrei) 31410 170302

sortenrein mit maximalen mineralischen und nichtmineralischen Fremdbestandanteilen von 5 Vol.% zugelassen.

Die Annahme darf nur in dem für den innerbetrieblichen Wegebau notwendigen Umfang erfolgen.

Soweit steiniger Bodenaushub, der sich für diesen Wegebau eignet, angeliefert wird, ist dieser vorrangig zu verwenden und ggfls. hierfür zu bevorraten.

Als Vorratshaltung für Bauschutt und Straßenaufbruch wird maximal eine Menge von 2500 cbm neben dem Eingangsbereich zugelassen.

## 2. Annahmekontrolle und Sicherstellung

Bei Anlieferung des Bauschutts und des Straßenaufbruchs ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle muß umfassen:

- Prüfung des Anlieferungsscheins ( nach beiliegendem Muster Anlage 2 )
- Mengenermittlung
- Durchführung von Sichtkontrollen auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch
- Teerschnelltest bei Anlieferung von Straßenaufbruch
- Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf die Angaben im Anlieferungsschein

Nicht zur Verwendung zugelassene Anlieferungen sind zurückzuweisen.

Der Anlieferungsschein muß in jedem Fall Angaben über das Ergebnis einer Vorerkundung/ Bewertung des Bauwerkes im Hinblick auf eine mögliche Schadstoffbelastung der zu entsorgenden Bauschutt-/ Straßenaufbruchmassen enthalten.

Zusätzliche analytische Untersuchungen vor der Anlieferung sind insbesondere bei folgenden Herkunftsbereichen zu fordern:

- Gebäude, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind ( z.B. Asbest, PCB -haltige Materialien ) und die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen;
- Gebäude, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen ( z.B. Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie, Werkstätten, metallverarbeitende Betriebe );
- Industrieschornsteine;
- Bauteile mit Isolierungen und Anstrichen auf Teerölbasis;
- Brandschutt;
- ungebundene und hydraulisch gebundene Schichten, die unter Verwendung von mineralischen Reststoffen/Abfällen hergestellt wurden und deren Güteüberwachung nicht dokumentiert ist;
- Straßenaufbruch, der unter Verwendung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen hergestellt wurde;
- Straßenaufbruch, bei dem nicht eindeutig feststeht, ob es sich um teerhaltigen Straßenaufbruch handelt;
- ungebundene und gebundene Schichten, die durch Schadensfälle verunreinigt sein können

## 3. Im Betriebstagebuch der Deponie Lüderich sind täglich folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum
- Personaleinsatz
- Herkunft und Menge der Bauschuttanlieferungen
- Nicht zur Ablagerung zugelassene Anlieferungen
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen
- Menge des eingebauten Materials

## 4. Kontrolluntersuchungen

Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Zweifel, daß die Anforderungen für die Verwendung eingehalten werden oder bestehen Differenzen zwischen den Angaben im Anlieferungsschein und dem Ergebnis der Eingangskontrolle, ist eine Kontrollanalyse durchzuführen.

Der Parameterumfang und die zulässigen Grenzwerte für die Annahme ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Erlaubnis.

Kontrolluntersuchungen können nur entfallen, wenn sich aus der Vorerkundung ergibt, daß es sich bei den Objekten um Wohngebäude oder gewerblich genutzte Gebäude gehandelt hat, bei denen schädliche Verunreinigungen aus der Vormutzung oder aus den verwendeten Baustoffen auszuschließen sind.

Es sind Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind mindestens 1 Monat nach Eingang des Analyseergebnisses und Entscheidung über die Anlieferung aufzubewahren. Rückstellproben von nicht zur Ablagerung zugelassenen Anlieferungen sind der Genehmigungsbehörde zu überlassen.

Die Ergebnisse der Kontrollanalysen sind im Betriebstagebuch der Deponie zu vermerken (abzulegen).

5. Personal  
Der Betreiber der Anlage muß jederzeit über ausreichendes und für die Kontrollen/Tests qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
6. Dokumentation, Einbau  
Die Lage der angelegten Betriebswege ist in einem Lageplan M 1 : 1000 ( Grundlage: Lageplan zur Planfeststellung vom 26.08.96 ) darzustellen. Dabei ist auch die jeweilige Geländehöhe bei Einbau festzuhalten.
7. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2002.
8. Die Rechtsverhältnisse zu Dritten, insbesondere die Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer, bleiben durch die Regelungen dieser Erlaubnis unberührt.
9. Die Genehmigungsinhaberin haftet für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch den Einbau eintreten.
10. Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

## II. Hinweise:

1. Die Erlaubnis ergeht gemäß § 5 WHG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt werden können.
2. Die vorstehende Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 7 WHG und des § 25 LWG jederzeit widerrufen werden.
3. Auf die Bußgeldbestimmungen der §§ 161 LWG, 41 WHG, 61KrW-/AbfG, 44 LabfG sowie §§ 324 - 330 des Strafgesetzbuches und die Haftungsbestimmungen des § 22 WHG wird hingewiesen.

## III. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW S. 354) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2011) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV NW S. 924) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2011) festgesetzt auf Gebühren nach Tarifstelle 28.1.2.1

**200,00 DM**

**(in Worten: Zweihundert Deutsche Mark)**

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe der Personenstamnummer 6147 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

**IV. Begründung:**

Sie beantragten mit Schreiben vom 17.02.1998 die Erlaubnis, für den Betriebswegebau der Deponie Lüderich Bauschutt und Straßenaufbruch zu verwenden.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind Abfälle vorrangig zu verwerten. Die Verwendung von Bauschutt im innerbetrieblichen Wegebau der Deponie bietet eine solche Verwertungsmöglichkeit sofern sichergestellt werden kann, daß die Verwertung umweltverträglich erfolgen kann.

Die mit dieser Erlaubnis verbundenen Kontrollmaßnahmen stellen sicher, daß die vorgesehene Verwertung auch umweltverträglich erfolgt.

**V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, dem Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises, untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Widerspruch erheben.

Soweit Widerspruch gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat dieser gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wölwer

Anlage 1

**Kontrolluntersuchungen im Rahmen der Annahmekontrolle und der Qualitätskontrolle**

<b>Eluat</b>		<b>l</b>
pH-Wert	-	7 - 12,5
El. Leitfähigkeit	mS/m	250
SO <sub>4</sub>	mg/l	300
Cl	mg/l	40
As	mg/l	0,05
Cd	mg/l	0,01
Cr VI	mg/l	0,03
Cu	mg/l	0,1
Ni	mg/l	0,01
Pb	mg/l	0,04
Zn	mg/l	0,2
Phenolindex	mg/l	0,02
<b>Feststoff</b>		
EOX	mg/kg	2
PAK nach TVO	mg/kg	3